

Gegenüberstellung von neuer und alter Regelung

**§ 5 Friedhofsordnung
Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen**

neue Fassung:	alte Fassung:
<p>(1) <i>unverändert</i></p>	<p>(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann Umfang und Dauer der Tätigkeiten festlegen. Ist keine allgemeine Zulassung erteilt, kann die Stadt in Einzelfällen die Aufstellung und Unterhaltung von Grabmalen und die gärtnerische Anlage und Pflege von Gräbern gestatten. Zulassung oder Gestattung werden schriftlich erteilt und sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.</p>
<p>(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung wird auf 2 Jahre befristet.</p>	<p>(2) Voraussetzung für die Zulassung ist die Zuverlässigkeit der Antragsteller. In der Regel müssen die Gewerbetreibenden selbst oder deren fachliche Vertreter eine Meisterprüfung abgelegt haben, in der Handwerksrolle eingetragen oder berechtigt sein, Lehrlinge auszubilden.</p>
<p>(3) <i>unverändert</i></p>	<p>(3) Gewerbetreibende dürfen Friedhofswege nur mit dafür nach Größe und Gewicht geeigneten Kraftfahrzeugen befahren. Zugelassen ist nur der Transport von Leichen zur Leichenhalle und - soweit notwendig - der Transport von Material und Gerät. Material- und Gerätetransporte sind von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) jeweils von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr gestattet.</p>

<p>(4) <i>unverändert</i></p> <p>(5) <i>unverändert</i></p> <p>(6) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.“</p>	<p>(4) Werkzeug und Material dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Wenn die Arbeiten beendet sind, müssen die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand versetzt werden. Grabsteine, Einfassungen und Grabplatten, die bei gewerblichen Arbeiten abgeräumt werden, sind vom Friedhof zu entfernen. Überschüssige Erde ist auf die ausgewiesenen Plätze zu transportieren.</p> <p>(5) Die Zulassung kann auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind. Dies gilt auch, wenn gegen die Vorschriften der Abs. 3 und 4 oder gegen sonstige Satzungsbestimmungen verstoßen wird.</p> <p><i>bisher kein Absatz 6 vorhanden</i></p>
---	---